

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
des Marktes Hahnbach
vom 19.11.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Hahnbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Hahnbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

Einzelgräber	27,00 €
Doppelgräber	48,00 €
Dreifachgräber	66,00 €
Vierfachgräber	78,00 €
Urnengräber in den Urnenstelen	51,00 €
Urnenerdgräber mit Grabstele	165,00 €
Urnenerdgräber ohne Grabstele	60,00 €
Baumgräber	30,00 €
Anonyme Gräber	30,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich.
Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für die Nutzung des Leichenhauses pro Tag	85,00 €
---	---------

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen:

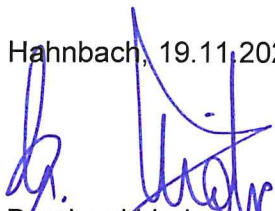
Für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
Jahreslizenz	200,00 €
einmalige Lizenz	20,00 €
Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung	20,00 €

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen.	20,00 €
Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen.	20,00 €
Für die Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
Für die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 der Bestattungsverordnung)	20,00 €
Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne	10,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hahnbach, 19.11.2020


Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

